

# FNB Gas - Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des  
Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie  
**Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der  
Versorgungssicherheit Strom und zur Bereitstellung neuer  
Kapazitäten (StromVKG)**

Berlin, 5. Mai 2026

## **Über FNB Gas:**

*FNB Gas e.V. ist der Zusammenschluss der überregionalen deutschen Fernleitungsnetzbetreiber. Seine Mitglieder betreiben zusammen ein rund 40.000 Kilometer langes Leitungsnetz für den Transport von Erdgas und errichten gemeinsam das rund 9.000 Kilometer lange Wasserstoff-Kernnetz. Die Vereinigung unterstützt ihre Mitglieder bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen und regulatorischen Verpflichtungen. Zudem koordiniert sie die integrierte Netzentwicklungsplanung für Gas und Wasserstoff auf der Transportnetzebene. Darüber hinaus tritt die Vereinigung für die aktive Förderung eines sicheren, wirtschaftlichen, umweltgerechten und klimafreundlichen Betriebs der Gastransportinfrastruktur sowie für ihre kontinuierliche Weiterentwicklung an die Bedarfe des zukünftigen Energiesystems ein.*

*Mitglieder der Vereinigung sind die Unternehmen bayernets GmbH, Fluxys TENP GmbH, Ferngas Netzgesellschaft mbH, GASCADE Gastransport GmbH, Gastransport Nord GmbH, Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, NaTran Deutschland GmbH, Nowega GmbH, ONTRAS Gastransport GmbH, Open Grid Europe GmbH, terranets bw GmbH und Thyssengas GmbH.*

FNB Gas begrüßt grundsätzlich, dass das StromVKG nun rasch auf den Weg gebracht werden soll und die Ausschreibungen von Kraftwerkskapazitäten noch in diesem Jahr stattfinden können. Zur Anbindung dieser, für das Gelingen der Energiewende wichtigen, Kraftwerke sorgen die Fernleitungsnetzbetreiber mit ihren zuverlässigen und zukunftsfähigen Netzen zunächst mit dem Transport von Erdgas genauso wie später von Wasserstoff für eine sichere Energieversorgung.

Für die Berücksichtigung etwaiger Kapazitäten im Rahmen der turnusmäßigen Netzentwicklungsplanung sind frühzeitige Kenntnisse über die genauen Kraftwerksstandorte notwendig. Andernfalls können Netzanschlüsse und ggf. notwendige Ausbauten im Transportnetz nicht rechtzeitig durchgeführt und damit die Kraftwerke in den Anfangsjahren nach Inbetriebnahme nicht mit Erdgas bzw. Wasserstoff versorgt werden.

Der aktuelle Gesetzesentwurf sieht anders als frühere Diskussionsstände zum Kraftwerkssicherungsgesetz ausschließlich die Ausschreibung von 9 GW gesicherter Leistung für das Zieljahr 2031 vor. Im Grundsatz müssen diese Kraftwerke bereits bei der Errichtung wasserstoff-ready sein und nach 2045 klimaneutral betrieben werden. Dieser Grundsatz ist zu begrüßen.

Gemäß Gesetzesbegründung zum StromVKG sind nun aber erst zu einem späteren Zeitpunkt in einem separaten Verfahren Regelungen für die Ausschreibung von 2 GW Wasserstoff-Kraftwerken in 2040 und 2 GW in 2043 geplant.

FNB Gas bedauert, dass es bei der Ausschreibung dieser Wasserstoff-Kraftwerke zu weiteren Verzögerungen und damit Unklarheiten auch mit Blick auf die Netzentwicklungsplanung kommt. Die FNB weisen zudem darauf hin, dass das Ambitionsniveau der Bundesregierung mit Blick auf die Förderung von Wasserstoff-Kraftwerken als zentrale Ankerkunden für das Wasserstoff-Kernnetz deutlich von den ursprünglichen Ansätzen im Rahmen der Kernnetz-Planung abweicht. Zur Erinnerung: Dem Wasserstoff-Kernnetz lagen Kraftwerke mit einer Leistung von 31 GW<sub>el</sub> (62 GW<sub>th</sub>) für das Jahr 2032 zugrunde. Auch im aktuellen Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff 2025 gemäß Szenariorahmen-Genehmigung in Anlehnung an die Langfristszenarien des Bundeswirtschaftsministeriums wurden bis zu 41 GW<sub>el</sub> (82 GW<sub>th</sub>) im Szenario 2 für das Jahr 2037 in der Modellierung berücksichtigt, um die deutschen Klimaziele zu erreichen.

Um den Wasserstoffhochlauf in Deutschland zum Erfolg zu verhelfen, sind deutlich größere Anreize erforderlich, als dies die aktuellen und angekündigten Regelungen widerspiegeln. Bei den Ausschreibungen im zukünftigen Kapazitätsmarkt müssen daher frühzeitige Umrüstungen vorgesehen werden, um den Wasserstoffhochlauf zu unterstützen. Die Förderung wasserstofffähiger Gaskraftwerke und steuerbarer Kapazitäten bietet einen wichtigen Impuls für die Umsetzung der deutschen Klimaziele. Zudem ist Wasserstoff ein brennstoffbasierter Energieträger für eine sichere und klimaneutrale Stromversorgung in der Zukunft.

### **Voraussetzungen für die Teilnahme an Ausschreibungen**

Während im Entwurf des StromVKG zahlreiche Regelungen zum Stromnetzanschluss zu finden sind, fehlen Regelungen zum Gasnetzanschluss und zur Kapazitätsbereitstellung für die Belieferung dieser Kraftwerke im Gasnetz gänzlich. Darauf hatte FNB Gas bereits mehrfach in den verschiedenen Konsultationsrunden hingewiesen.

Der EU-Rechtsrahmen (Beihilferahmen für den Deal für eine saubere Industrie, C/2025/3602, u.a. Anhang I) sieht grundsätzlich vor, dass Kosten im Rahmen des Kapazitätsmechanismus verursachungsgerecht verteilt werden sollen. Dazu gehört denklogisch, dass gasbetriebene Kraftwerke verursachungsgerecht und angemessen an den Kosten der Gasinfrastruktur zu beteiligt sind.

Gaskraftwerke verursachen systemseitig zusätzlich zu den Kosten auf der Stromseite (inkl. der Gasbeschaffung) Kosten auch im Gasnetz (Gasnetzanschluss, Leistungsbereitstellung für das Kraftwerk im Gasnetz allgemein sowie ggf. durch Netzertüchtigungsmaßnahmen im Gasnetz, um den Kraftwerksanschluss mit der benötigten Kapazität überhaupt zu ermöglichen).

Daher ist es wichtig, mit dem StromVKG sicherzustellen, dass durch diese Kraftwerke entstehende Kosten im Gasnetz und später im Wasserstoffnetz verursachungsgerecht dem Strommarkt zugeordnet werden, bspw. durch eine angemessene Beteiligung der Kraftwerke an den Netzkosten über Vorgaben zur Kapazitätsbuchung. Eine zusätzliche Belastung der Gas- und Wasserstoffnetzkunden muss soweit möglich vermieden werden. Der aktuelle Gesetzesentwurf lässt jedoch offen, ob und wie diese Kosten in einem Kapazitätsmarkt zugeordnet werden.

### **Besondere Voraussetzungen für lange Verpflichtungszeiträume**

Zu den Wasserstoff-Kriterien ist vor allem ergänzend anzumerken, dass die Verfügbarkeit des Wasserstoff-Netzanschlusses eine wichtige Rolle spielt.

Bzgl. § 17 (Anforderungen an die Betriebsfähigkeit mit Wasserstoff) regen wir im Sinne der gesamtwirtschaftlichen Betrachtung und der systemübergreifenden Optimierung bei der Standortfindung der Kraftwerke an, dass Kraftwerksstandorte so ausbauschonend wie möglich für das bestehende Gas- und das künftige Wasserstoffnetz gewählt werden. Damit können zusätzliche Kosten für das Gesamtsystem vermieden werden.

### **Präqualifizierung**

Gemäß § 8 (Stromnetzanschluss) Absatz 1 müssen mindestens in der Höhe der gebotenen nominalen Leistung ein Stromnetzanschluss oder in dieser Höhe eine verbindliche Zusage für einen Stromnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums vorliegen. Ebenso müssen gemäß § 30 Absatz 1 Ziffer 8 und 12 bzw. § 31 Absatz 1 Ziffer 3 im Zuge der Präqualifikation Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung (Stromnetzanschlusspunkt), beziehungsweise die verbindliche Stromnetzanschlusszusage des Anschlussnetzbetreibers, einschließlich des Datums des voraussichtlichen Stromnetzanschlusses angegeben werden.

Eine gleichlautende Regelung für einen Gasnetzanschluss ist zwingend erforderlich. Sollte gasseitig kein mit ausreichenden Kapazitäten versehener Netzanschluss vorhanden sein bzw. keine verbindliche Zusage für einen Gasnetzanschluss bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums vorliegen, könnte das betroffene Kraftwerke ggf. nicht fristgerecht angeschlossen und versorgt werden. Dieser Aspekt ist insbesondere auch deshalb wichtig, da bestehende Gaskraftwerke nur unter sehr engen Bedingungen gemäß § 12 Absatz 3 Ziffer 1 lit. a) an den Ausschreibungen für Langzeitkapazitäten teilnehmen können.

FNB Gas schlägt vor, folgende Regelungen zusätzlich in die §§ 30 bzw. 31 aufzunehmen:

Formulierungsvorschlag § 30 Absatz 1 Ziffer 13 (neu):

***“Bei Standorten, die gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung nutzen, die verbindliche Zusage des Netzbetreibers für das Gasnetz oder Wasserstoffnetz für einen Netzanschluss und ausreichender, fester Ausspeisekapazitäten in der benötigten Höhe bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums.”***

Formulierungsvorschlag § 31 Absatz 1 Ziffer 4 (neu):

***“Bei Standorten, die gasförmige Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung nutzen, Angaben oder die verbindliche Zusage zum Anschluss an ein Gasnetz oder Wasserstoffnetz sowie die Bereitstellung ausreichender, fester Ausspeisekapazitäten für die gebotene nominale Leistung bis spätestens zum Beginn des Verpflichtungszeitraums.”***